

## Regionales Landesförderprogramm

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 11. Januar 2021 (8302)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Regionales Landesförderprogramm“ vom 30. Oktober 2015 (MinBl. S. 321; 2020 S. 222) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)“.
- 1.2 In Nummer 2.5 wird nach den Worten „ausschließlich in der“ das Wort „geförderten“ eingefügt.
- 1.3 In Nummer 5.1 Satz 1 werden die Worte „im Fördergebiet des Regionalen Landesförderprogrammes“ durch die Worte „in dem nachstehenden Fördergebiet“ ersetzt.
- 1.4 Nummer 5.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Dementsprechend sind Investitionsvorhaben grundsätzlich förderfähig, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze
  - bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 5 v. H.
  - bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 10 v. H.erhöht wird.“
- 1.5 Nummer 5.12 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können gefördert werden, wenn mit der Verlagerung eine Steigerung der bei Antragstellung in der zu verlagernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze
  - bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 um mindestens 5 v. H.
  - bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2022 um mindestens 10 v. H.verbunden ist.“
- 1.6 In Nummer 6.1 Satz 1 werden nach den Worten „Projektförderung durch“ die Worte „nicht rückzahlbare“ eingefügt.
- 1.7 In Nummer 6.6 wird nach den Worten „Zuschuss von“ das Wort „maximal“ eingefügt.
- 1.8 Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- 1.8.1 In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Forstwirtschaft,“ die Worte „Aquakultur, Fischerei,“ eingefügt.
- 1.8.2 Spiegelstrich 2 wird gestrichen.
- 1.9 Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:  
„7.3 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.“
- 1.10 In Nummer 9.2.1 - Einleitung - werden nach dem Wort „für“ die Worte „die Entscheidung über“ eingefügt.
- 1.11 Nummer 9.4 erhält folgende Fassung:  
„9.4 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind die Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.“
- 1.12 Der Anhang wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Satz 1 - Einleitung - wird der Klammerzusatz „(Nr. 1 bis 34)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 1 bis 35)“ und der Klammerzusatz „(Nr. 35 bis 49)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 36 bis 50)“ ersetzt.
- 1.12.2 In Satz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Pharmazeutische Erzeugnisse“.
- 1.12.3 In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 49 die Nummern 3 bis 50.
- 1.12.4 In Satz 2 wird die Angabe „1 bis 49“ durch die Angabe „1 bis 50“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.